

856/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten, Dr. Kohl, Dr. Kostelka

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats - Wahlordnung 1992 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen

Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats - Wahlordnung 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr.471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 lautet:

“(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tag zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, In denen Kundmachungen gemäß § 26 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.”

2. In den §§ 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 33 ist jeweils das Wort "Einsichtsfrist" durch das Wort "Einsichtszeitraum" in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

3. In § 26 Abs. 1 ist die Zahl "20 000" durch "10.000" zu ersetzen.

4. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden; sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet."

5. § 60 Abs. 4 lautet:

"(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen volljährigen Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, der über einen gültigen österreichischen Reisepaß verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.